





Stadt Siegen · Postfach 10 03 52 · 57003 Siegen

**Verwaltungsgebäude Fludersbach**

Fludersbach 56

57074 Siegen

**Arbeitsgruppe 4/6-1 · Friedhöfe**

Auskunft: Frau Weller

Zimmer: 104

Telefon: 0271 404-4850

E-Mail: [b.weller@siegen.de](mailto:b.weller@siegen.de)

Siegen, \_\_\_\_\_

## Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales/ einer Grabeinfassung gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller

dem vorseitigen Antrag mit dazugehöriger Skizze wird hiermit unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

1. Die "rot" eingetragenen Änderungen oder Auflagen sind zu berücksichtigen.
2. Die Genehmigung ist bei Anlieferung dem Friedhofsbeauftragten zur Prüfung vorzulegen. Der Arbeitsbeginn ist rechtzeitig abzustimmen.
3. Das Grabmal ist standsicher zu fundamentieren und sach- und fachgerecht zu verdübeln.
4. Der bei der Herstellung der Grabanlage notwendige Erdaushub kann bei größeren Friedhöfen mit einem entsprechenden Lagerplatz in Absprache mit dem zuständigen Friedhofsbeauftragten dort gelagert werden. Bei kleineren Friedhöfen ist dieser Erdaushub zu laden und abzufahren.
5. Bei Wahlgrabstätten ist vor jeder weiteren Bestattung das Grabmal und, falls erforderlich, die Grabeinfassung zu entfernen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides KLAGE erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg (Postfachanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung. Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf bei dem Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Abnahme der/ des Friedhofsbeauftragten:

Datum

Unterschrift Friedhofsbeauftragte/r

Besondere Vorkommnisse: